



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 210-2025
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.476

Eingereicht am: 01.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Martini (Herzogenbuchsee, SP) (Sprecher/in)
Patzen (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2025

RRB-Nr.: 50/2026 vom 21. Januar 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Überprüfung und Anpassung der Fallpauschalen in der Sozialhilfe

Die heutigen Fallpauschalen in der Sozialhilfe wurden mit der Einführung des neuen Modells am 1. Januar 2017 auf Basis des Personalbestands von 2014 festgelegt. Seither erfolgten weder eine Überprüfung noch eine Anpassung an die tatsächliche Kostenentwicklung.

Bereits 2021 empfahl eine vom Kanton (GSI) bei der Firma BSS – volkswirtschaftliche Beratung in Auftrag gegebene Studie (Schlussbericht Kanton Bern: Evaluation Abgeltungssystem Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste, vgl. Kapitel 9.2, Empfehlung 2) eine Überprüfung der Pauschalen. Die Analyse zeigte, dass die effektiven Besoldungs- und Weiterbildungskosten nicht vollständig durch die Pauschalen gedeckt sind – obwohl dies gesetzlich vorgeschrieben wäre.

Zudem berichten auch zahlreiche Gemeinden, dass die Pauschalen bei weitem nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Dies führt zu erheblichen Mehrbelastungen ihrer Budgets.

Im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wird in Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe b festgelegt, dass der Regierungsrat die Fallpauschalen regelmässig überprüfen muss. Die Mehrheit der Gesundheits- und Sozialkommission verlangt zusätzlich, dass diese Überprüfung unter Einbezug der Gemeinden erfolgt und die Pauschalen bei Bedarf angepasst werden.

Eine neutrale, fachlich fundierte Überprüfung der bestehenden Fallpauschalen – unter Einbezug von Gemeinden und Verbänden – würde Transparenz schaffen und eine sachgerechte Grundlage für notwendige Anpassungen liefern.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Sozialdienste heute in der Lage sind, die Vielzahl ihrer gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen, und dass die nötigen Personalressourcen sowie Weiterbildungskosten gedeckt werden?
2. Ist der Regierungsrat bereit, noch vor Inkraftsetzung der Totalrevision des SHG eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der bestehenden Fallpauschalen zu beauftragen? Wann soll dies geschehen und durch wen?
3. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Gemeinden, zuständige Verbände und betroffene Vollzugsstellen in die Vorbereitungsarbeiten, die Durchführung sowie die Auswertung dieser Überprüfung einbezogen werden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, den Bericht der Fachstelle dem Grossen Rat rechtzeitig, d. h. vor der Budgetdebatte 2027, vorzulegen?
5. Wird dieser Bericht insbesondere darlegen und begründen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Fallpauschalen angezeigt ist?

Begründung der Dringlichkeit: Die Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) steht unmittelbar bevor und wird in der Herbstsession 2025 in 1. Lesung behandelt. In dieser Phase ist es von zentraler Bedeutung, dass der vorliegende Handlungsbedarf bezüglich der Finanzierung der Sozialhilfefälle nicht übersehen wird.

Antwort des Regierungsrates

1. *Wie stellt der Kanton sicher, dass die Sozialdienste heute in der Lage sind, die Vielzahl ihrer gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen, und dass die nötigen Personalressourcen sowie Weiterbildungskosten gedeckt werden?*

Dem Kanton ist es wichtig, dass die Sozialdienste ihre gesetzlichen Aufgaben umfassend und effizient wahrnehmen und die nötigen Personal- sowie Weiterbildungskosten gedeckt sind. Die GSI wird die Höhe der Pauschalen wie mehrfach kommuniziert gemeinsam mit den Gemeinden, Verbänden und der Praxis einer Prüfung unterziehen. Er hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Sozialdienste heute mangels hinreichender Abgeltung nicht in der Lage wären, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Arbeiten zur Überprüfung der Pauschalen wird die GSI nach Inkrafttreten des totalrevidierten Sozialhilfegesetzes (SHG), voraussichtlich im Januar 2027, in Angriff nehmen.

Der Schlussbericht «Evaluation Abgeltungssystem Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste»¹ kommt nicht eindeutig zum Ergebnis, dass die effektiven Besoldungs- und Weiterbildungskosten durch die Pauschalen nicht vollständig gedeckt sind. Im Bericht heisst es dazu lediglich: «Die Auswertungen deuten darauf hin, dass die Abgeltungen aus dem Lastenausgleich die effektiven Besoldungs- und Weiterbildungskosten nicht vollständig zu decken vermögen.»² Der Bericht hält ebenfalls fest, dass die Datengrundlage erhebliche Unschärfen aufweist.³ Unterschiede zwischen den einzelnen Sozialdiensten bestehen bei der Definition des Sozialdienstpersonals, bei der Erfassung von Overhead-Kosten sowie bei der Abgrenzung zum KESB-Bereich, was die Vergleichbarkeit erschwert. Auch das Vorgehen der Gemeinden beeinflusst die Resultate, da einige zusätzliche Stellenprozente finanzieren, während andere ausschliesslich mit den Pauschalen auskommen müssen.

¹ BSS Volkswirtschaftliche Beratung Basel (2021): Evaluation Abgeltungssystem Besoldungskosten des Personals der Sozialdienste

² BSS (2021): S. vii

³ BSS (2021): S. 6

Weiter zeigt der Bericht, dass die Kosten pro Vollzeitstelle im Median bei rund CHF 147'000 liegen. Dieser Wert ist für eine Vollkostenberechnung plausibel, erscheint im Vergleich zu den früheren Pauschalen jedoch hoch.

So oder so bezieht sich der Bericht auf die 2021 (bzw. 2017) geltenden rechtlichen Bestimmungen, die in der Zwischenzeit revidiert wurden und noch werden (vgl. Frage 2).

2. *Ist der Regierungsrat bereit, noch vor Inkraftsetzung der Totalrevision des SHG eine neutrale Fachstelle mit der Überprüfung der bestehenden Fallpauschalen zu beauftragen? Wann soll dies geschehen und durch wen?*

Mit Schreiben vom 12. August 2024 an die Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) hat Regierungsrat Pierre Alain Schnegg bereits in Aussicht gestellt, dass die GSI die Überprüfung der Fallpauschalen nach Inkraftsetzung der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) angehen wird (Stand heute im Januar 2027). Dieses Mandat wird ein unabhängiger, externer Auftragnehmer übernehmen, der im Rahmen eines Einladungsverfahrens unter mehreren Anbietenden ermittelt werden soll.

Eine frühere Durchführung der Überprüfung ist nicht zielführend. Es muss im Zeitpunkt des Projektstarts klar sein, welche Leistungen abgegolten werden. Dazu ist das Vorliegen der Inhalte des neuen Sozialhilfegesetzes unerlässlich. Diese müssen zudem mit Blick auf das Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG), das Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) sowie das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) ergänzt und gerahmt werden.

Die Umsetzung der SHG-Totalrevision bindet viele Ressourcen. Eine zeitlich parallele Bearbeitung der Thematik der Fallpauschalen durch die GSI könnte nicht mit der notwendigen Seriosität erfolgen.

3. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Gemeinden, zuständige Verbände und betroffene Vollzugsstellen in die Vorbereitungsarbeiten, die Durchführung sowie die Auswertung dieser Überprüfung einbezogen werden?*

Wie in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, wird eine enge Einbindung der relevanten Akteure zwingend erforderlich sein. Bereits jetzt festzulegen, in welcher Form dieser Einbezug erfolgen soll, wäre jedoch verfrüht, da aktuell noch keine Projektskizze vorliegt, die die anvisierten Ziele präzisiert

4. *Ist der Regierungsrat bereit, den Bericht der Fachstelle dem Grossen Rat rechtzeitig, d. h. vor der Budgetdebatte 2027, vorzulegen?*

Eine sorgfältige, evidenzbasierte Abklärung setzt die Inhalte des revidierten SHG voraus und benötigt eine gewisse Zeit. Das revidierte SHG wird voraussichtlich am 1.1.2027 in Kraft treten. Die Budgetdebatte 2027 findet bereits in der Wintersession 2026 statt. Bis zu diesem Zeitpunkt wird somit noch kein Schlussbericht zur Überprüfung der Fallpauschalen vorliegen.

5. *Wird dieser Bericht insbesondere darlegen und begründen, ob und in welchem Umfang eine Anpassung der Fallpauschalen angezeigt ist?*

Der Bericht wird ergebnisoffen die Passung zwischen den zur Versorgung nötigen und mit guter Qualität erbrachten Aufgaben sowie die Art und Höhe der Abgeltung derselben analysieren und damit die Entscheidungsgrundlagen für die künftige Finanzierung liefern. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der den von der Praxis (u.a. BKSE) mehrfach eingebrachten Veränderungen

der Sozialhilfe der letzten Jahre Rechnung trägt. Der Bericht soll Antworten auf Fragen zum grossen Ganzen liefern: Was sind die Aufgaben der Sozialdienste (wozu im Übrigen auch die regionalen Partner und Zugang B im Asyl- und Flüchtlingsbereich gehören)? Welche Tätigkeiten kommen hinzu, welche fallen gegenüber früher weg? Was kann effizienter geleistet werden (NFFS, NFAM, Zusammenarbeit)? Welche Qualifikationen sind nötig? Bei wem sind diese Aufgaben zu allozieren? Wie ist die Abgrenzung zu anderen vom Kanton beauftragten und finanzierten Anbietern (z.B. Arbeitsintegration, Schuldenberatung, Sozialberatung, Prävention)? Wie zu den Abteilungen der Gemeinden im Bereich des Kinder- und Erwachsenenschutzes oder jenen der IV u.a.m.? Welches Preisschild resultiert? Ist dieses zu gleichartigen Leistungserbringern stimmig (regionale Partner)?

Dem Kanton Bern ist es ein Anliegen, dass in seinem Auftrag für die Bevölkerung erbrachte Leistungen wirksam sind und korrekt abgegolten werden. Die Sozialdienste sind sehr wichtige Partner, die sich für die Bürger und Bürgerinnen in hohem Mass engagieren. Das ganzheitliche Vorgehen soll die Wertschätzung zum Ausdruck bringen und Basis sein für eine zukunftsfähige, angemessene Finanzierung.

Verteiler

– Grosser Rat